



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

163/07

1

Sitzungsvorlage

Datum: 06.06.2007

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	13.06.2007
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2007
3.			
4.			

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussentwurf:

Alternative 1

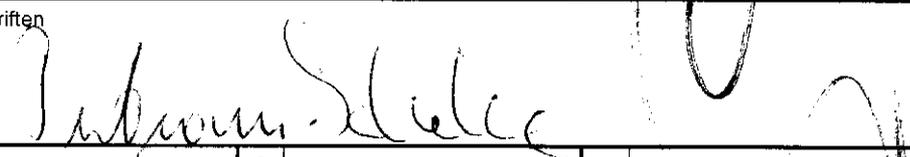
Die als **Anlage 1 A** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation (**Anlage 2 A**) vor.

Alternative 2

Die als **Anlage 1 B** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation (**Anlage 2 B**) vor.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Durch die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler (vergleiche Sitzungsvorlage 162/07) mit den darin enthaltenen Änderungen bzw. neuen Grabarten ergibt sich auch die Notwendigkeit, eine neue „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler“ (Friedhofsgebührensatzung) zu verabschieden.

Die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ergibt sich auch daraus, dass in den vergangenen Jahren ein deutliches Defizit bei den Gebühreneinnahmen zu verzeichnen war. Dieses Defizit ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich zunehmend mehr Bürger für eine kostengünstige Urnenbestattung entschieden haben. Während in der zurzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung von einem Urnenbestattungsanteil von rd. 50 % ausgegangen wurde, liegt die Zahl der Urnenbestattungen heute bereits bei rd. 70 % mit weiterhin steigender Tendenz. Im Vergleich zu anderen Mittelstädten (50.000 bis 100.000 Einwohner) ist dieser Anteil als sehr hoch zu bezeichnen (im Schnitt liegt der Urnenbestattungsanteil in Mittelstädten bei 30 bis 50%). Dieser hohe Anteil in Eschweiler ist aus Sicht der Verwaltung auf die im Vergleich zu Erdbestattungen niedrigen Urnenbestattungsgebühren zurückzuführen. Es ist daher versucht worden in Anlehnung an des „Kölner Modell“ die Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbestattungen proportional anzugleichen.

Während in der zurzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung die Verteilung der Gesamtkosten maßgebend von der Größe einer Grabstätte abhängt (je größer ein Grab desto höher die Gebühr), wird beim „Kölner Modell“ die Grabgröße nicht mehr so stark gewichtet. Dieses Modell geht vielmehr nachvollziehbar davon aus, dass alle Friedhofsnutzer -unabhängig davon, ob sie ein Wahlgrab oder ein Urnengrab nutzen- gleichermaßen an der Infrastruktur (Wege, Bänke, Wasserentnahmestellen pp.) und an der Grünflächenpflege und -unterhaltung partizipieren (= grabgrößenunabhängiger Grundkostenanteil).

Hinsichtlich dieses Grundkostenanteiles bestand im Arbeitskreis Friedhöfe grundsätzlich Einigkeit darüber, dass dieser im Vergleich zur jetzigen Gebührenkalkulation erhöht werden sollte, um einen proportionalen Angleich der Gebühren untereinander zu erhalten. Unterschiedliche Auffassungen gab es jedoch darüber, wie hoch der Grundkostenanteil festzusetzen ist.

Alternative 1

Seitens der Verwaltung wurde die als **Anlage 2 A** beigefügte Gebührenkalkulation mit einem Grundkostenanteil von 60% und einem so genannten Leistungskostenanteil (siehe Erläuterungen Nr. 3.1.1 zur Friedhofsgebührenkalkulation) von 40% vorgeschlagen wurde.

Alternative 2

Von der SPD-Fraktion und von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde angeregt eine Alternativrechnung mit einem Grundkostenanteil in Höhe von 75% und einem Leistungskostenanteil in Höhe von 25% aufzustellen (**Anlage 2 B**). Diese Variante hat zur Folge, dass die Gebühren für Urnenbeisetzungen –in Relation gesehen- ansteigen und gleichzeitig die Gebühren für Erdbestattungen sinken. Insgesamt ergibt sich somit bei dieser Variante ein deutlicherer Angleich zwischen Urnen- und Erdbestattungsgebühren.

Die konkreten Auswirkungen dieser beiden Alternativen auf die Gebührenentwicklung sind in **Anlage 3** dargestellt.

Allgemeine Hinweise

Neben der beschriebenen Erhöhung des Grundkostenanteiles wurden in der vorliegenden Gebührenkalkulation folgende wesentliche Sachverhalte berücksichtigt:

- 1) Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde -analog der zurzeit noch gültigen Gebührensatzung – nicht eingerechnet.
- 2) Auf den Stadtteilmfriedhöfen Dürwiß, Nothberg und St. Jöris sind Flächen (so genannte Überhangflächen) vorhanden, die in absehbarer Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden. Diese Überhangflächen (ca. 17% der gesamten Friedhofsflächen) wurden auch in Anlehnung an die aktuelle Rechtsauffassung in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt. Herausgerechnet wurden sowohl die Kosten, die seinerzeit beim Bau angefallen sind, als auch die Kosten, die jährlich für die Pflege der Anlage aufgewendet werden müssen. Da die nicht benötigten Überhangflächen auch weiterhin gepflegt werden müssen, wäre der 17%ige Pflegeanteil künftig von der Stadt zu tragen (ca. 165.550.- €).
- 3) Friedhöfe haben – ähnlich wie öffentliche Parkanlagen – einen Erholungswert für die Bevölkerung. Dieser (von der Stadt zu tragende) Grünflächenanteil wurde in der jetzigen Kalkulation mit 25 % berücksichtigt. Die hieraus resultierenden Kosten in Höhe von rd. 150.000.- € (bisher 110.000.-€ = 20%) sind ebenfalls von der Stadt zu tragen.

Beide Friedhofsgebührenkalkulationen (Alternative 1 und Alternative 2) gehen von einer Kostendeckung aus.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.260,00 €
1.1.2	Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.450,00 €
1.1.3	anonymes Erdreihengrab	1.830,00 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab	880,00 €
1.3.2	anonymes Urnenreihengrab	1.080,00 €
1.4	Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	1.060,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Einzelwahlgrab	2.860,00 €
2.1.2	Doppelwahlgrab	4.210,00 €
2.1.3	Dreifachwahlgrab	5.550,00 €
2.1.4	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	2.410,00 €
2.2	Wahlgrabkammer	2.260,00 €
2.3	Urnenwahlgrab	1.510,00 €

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	50,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	90,00 €
3. Dreistellige Wahlgrabstätte	130,00 €
4. für jede weitere Wahlgrabstelle	40,00 €
5. Wahlgrabkammer	50,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	20,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen	450,00 €
2. Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	270,00 €
3. Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4. Urnenbeisetzungen	200,00 €
5. Verstreuen von Asche auf dem Aschestreufeld	190,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme	
1.1 des Aussegnungsraumes	210,00 €
1.2 einer Kühlzelle	100,00 €
1.3 einer Leichenzelle	80,00 €
2. sonstige Gebühren	
2.1 Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstiger baulichen Anlagen auf Grabstätten	40,00 €
2.2 Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	
2.2.1 jährliche Gebühr bei einer Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle	22,40 €
2.2.2 jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	16,80 €
2.2.3 Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	51,00 €
2.3 Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	34,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.2007

Bertram
Bürgermeister

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für den Bereich „Friedhofswesen“

Derzeit werden im Stadtgebiet Eschweiler 11 städtische Friedhöfe betrieben, im Einzelnen handelt es sich um die Friedhöfe:

- Bergrath
- Dürwiß
- Hastenrath
- Hehrath
- Kinzweiler
- Neu-Lohn
- Nothberg
- Röhe
- St. Jöris
- Stich
- Weisweiler

Die nunmehr vorliegende Gebührenkalkulation gliedert sich in:

1. **Kostenartenrechnung**, hierin werden die Kosten im Bereich Bestattungswesen erfasst und zu Kosten gleichen Charakters zusammengefasst,
2. **Kostenstellenrechnung**, die Kostenarten werden nach dem Verursacherprinzip einzelnen Kostenstellen zugeordnet,
3. **Kostenträgerrechnung**, die Kosten werden entsprechend der einzelnen Kostenstellen auf Leistungseinheiten verrechnet.

Als Rechnungssystem wurde die Vollkostenrechnung gewählt. Hier werden alle anfallenden Kosten, mit Ausnahme der kalkulatorischen Verzinsung, auf die Kostenträger verteilt. In der Verwaltungspraxis ist dieses Verfahren am weitesten verbreitet, was sich bereits aus der Forderung nach kostendeckenden Gebühren ergibt.

1. Kostenartenrechnung (Seite 6):

In der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.05.2004 wurde auf eine Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens verzichtet.

Auch im vorgelegten Entwurf zur Gebührenkalkulation ist der Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung nicht berücksichtigt.

Überhangflächen:

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dürwiß, Nothberg und St. Jöris sind Freiflächen vorhanden, die auf absehbare Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden (sog. Überhangflächen). Diese Flächen betragen in der Summe ca. 17% der gesamten Friedhofsfläche der Stadt Eschweiler. Die durch diese Flächen verursachten Kosten wurden, soweit sie nicht materiell erfassbar sind, mit 17% von den vorhandenen Kosten abgesetzt.

Grünflächenanteil:

Von den Kosten sind „Anteile der Allgemeinheit“ abzuziehen, wenn Leistungen der kostenrechnenden Einrichtung allgemein von anderen als den erfassbaren Benutzern in Anspruch genommen werden. Kommunale Friedhöfe dienen teilweise – wie Parkanlagen – der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung. Der Park- und Grünflächenanteil wurde mit 25 % berücksichtigt.

1.1 Personalkosten und Sachkosten, Verwaltungskostenanteile (VKA)

Hier wurden lediglich die Kosten der Verwaltungsmitarbeiter angesetzt. Die Kosten für die manuellen Dienste im Bereich Friedhofswesen sind durch die Leistungsentgelte an die WBE GmbH erfasst. Des Weiteren wurde der entsprechende Verwaltungskostenanteil eingestellt. Von den Kostenarten wurden anteilig 3% für Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter, die nicht in Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehen, abgezogen.

1.2 Entgelte für Abfallbeseitigung und allgemeine bauliche Unterhaltung

Diese beiden Kostenarten müssen gesondert berücksichtigt werden, da die zu leistenden Entgelte hierfür nicht über die Entgeltzahlung an die WBE GmbH erfasst werden. Entsprechende Sachkonten wurden eingerichtet. Bei diesen Kosten wurden die Überhangflächen sowie der ermittelte Grünflächenanteil berücksichtigt.

1.3 Kosten für Fremdleistungen

Von den insgesamt an die WBE GmbH zu zahlenden Entgelten in Höhe von rd. 930.000,- € wurden die Kosten, die auf Grund der Pflege der jüdischen Friedhöfe und der Pflege der Kriegsgräbergedenkstätten anfallen, abgesetzt.

Die verbleibenden Gesamtkosten (919.500,- €) wurden zu 80 % auf die allgemeine Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe, zu 15 % auf die Durchführung von Bestattungen sowie zu 5 % auf die Unterhaltung und Pflege der Leichenhallen aufgeteilt.

1.4 Kapitalkosten

Die Kapitalkosten ermitteln sich aus der kalkulatorischen Abschreibung für Gebäude, Friedhofsgestaltung (Infrastruktur), sonstige bauliche Anlagen und dem beweglichen Anlagevermögen. Hierbei sind die in die Kalkulation einfließenden Kosten der Überhangflächen in tatsächlicher Höhe abgezogen und anschließend um den Grünflächenanteil vermindert.

Als Abschreibungszeitraum wurde die voraussichtliche Nutzungsdauer angesetzt:

- Gebäude 80 Jahre
- Grabkammern 100 Jahre
- Infrastruktur 10 bis 80 Jahre

Als Abschreibungsart wurde die lineare Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert gewählt.

Die Kosten der kalkulatorischen Verzinsung wurden nicht berücksichtigt.

2. Kostenstellenrechnung / Betriebskostenrechnung (Seite 7)

In der Kostenstellenrechnung werden die ermittelten Kosten auf die Bereiche des Bestattungswesens verteilt, in denen sie entstehen. Dabei können einzelne Kostenbestandteile direkt, da sie der Höhe nach feststehen, auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden. Bei den anderen Kostenarten ist ein Verteilungsschlüssel gewählt worden.

Als Kostenstellen werden die Orte der Entstehung der Kosten bezeichnet. Im Bereich Friedhofswesen wurden die Kostenstellen Grabstätten, Bestattungen, Leichenhallen, Friedhofspflege und Grabzeichen gewählt.

Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen:

Personalkosten, Sachkosten, VKA und die Abschreibung auf bewegliche Sachen des Anlagevermögens wurden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu 50% auf die Kostenstelle Grabstätten, zu 10 % auf die Kostenstelle Bestattungen, zu 30 % auf die Kostenstelle Friedhofspflege und zu je 5 % auf die Kostenstellen Leichenhalle und Grabzeichen verteilt.

Die Kostenart „Erbrachte Fremdleistung für allgemeine Pflege und Wartung“ wurde zu 5 % der Kostenstelle Grabstätten, zu 94 % der Friedhofspflege und zu 1 % der Kostenstelle Grabzeichen zugewiesen.

Die Friedhofsgebäude werden zu ca. 50 % während der Durchführung von Bestattungen und zu ca. 50% durch Friedhofsbesucher genutzt. Diese Abschreibungskosten wurden entsprechend zugeordnet.

Die Kostenart kalkulatorische Abschreibung der Außenanlagen wurde zu 75 % auf die Kostenstelle Grabstätten, zu 10 % auf die Kostenstelle Bestattungen und zu 15 % auf die Kostenstelle Friedhofspflege verteilt.

Die restlichen ermittelten Kosten konnten jeweils ihrer Entstehung nach zu 100 % der entsprechenden Kostenstelle zugeordnet werden.

3. Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die den Kostenstellen zugeordneten Kosten auf die prognostizierten Leistungseinheiten (Fallzahlen) verrechnet.

3.1 Kalkulation der Grabstättengebühr und Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

Diese Gebühren sollen die Aufwendungen der Kostenstellen Grabstätten und Friedhofspflege decken. Die Verteilung der Kosten erfolgt mit Hilfe von Äquivalenzziffern und der Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer.

3.1.1 Grabstättengebühr

1. Äquivalenzziffer „Grabfläche“ (Seite 8)

Jede Grabart nimmt einen unterschiedlichen großen Teil Friedhofsfläche in Anspruch. Diese Fläche übersteigt in der Regel das angelegte Grab, da beispielsweise Erdwahlgrabstätten an einem mindestens 2 m breiten Hauptweg angrenzen sollen und über eine Pflanzfläche hinter der Grabstätte verfügen. Bei der Ermittlung der Flächen wurden außerdem die Grabzwischenwege berücksichtigt.

2. Äquivalenzziffer „Nutzungsdauer“ (Seite 9)

Die Grabarten haben eine unterschiedliche Nutzungsdauer, die u.a. auf die jeweilige Bestattungsart zurückzuführen ist. So ist bei Erdgräbern die Nutzungs- und Ruhefrist mit 30 Jahren angesetzt, bei Grabkammern und bei Urnengräbern mit 20 Jahren.

Die Ermittlung der gesamten Grabstättengebühr (Kapitalkostenanteil (Seite 9) + zusätzlichem Pflegekostenanteil bei Rasenreihengräbern (Seite 10) + Pflegekostenanteil (Seite 11)) ist in der Zusammenstellung der Graberwerbsgebühren (Seite 12) dargestellt.

Die bisher zum Ansatz gebrachten Äquivalenzziffern tragen noch nicht dem Umstand Rechnung, dass im Friedhofswesen hohe Grundkosten anfallen. Diese Kosten entstehen beispielsweise für die Unterhaltung von Grünanlagen, Wegen, Bänken, Wasserentnahmestellen pp. und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem einzelnen Grab. Da alle Friedhofsnutzer hieraus gleichermaßen Nutzen ziehen, werden die bisher ermittelten Kosten der jeweiligen Kostenstelle in einen sog. Grundkostenanteil (60 %) und einen Leistungskostenanteil (40 %) aufgeteilt.

3. Äquivalenzziffer „Vorteile Wahl- und Gemeinschaftsanlagen“ (Seite 13)

Die 3. Äquivalenzziffer berücksichtigt den mit Erwerb eines Wahlgrabes verbundenen Vorteil der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Vergabe des Nutzungsrechtes bei einem Wahlgrab ist für den Friedhofsträger mit dem sich regelmäßig realisierenden Risiko behaftet, dass nach Ablauf der Ruhefrist das Grab nicht wieder belegt werden kann und im Hinblick hierauf zusätzliche Grabflächen bereit gehalten werden müssen.

Für anonyme Grabstätten richtet der Friedhofsträger eine Gemeinschaftsanlage (Gedenkstätte Grünanlage etc.) ein. Die Kosten der Unterhaltung und Pflege dieser Einrichtung werden ebenfalls über die 3. Äquivalenzziffer berücksichtigt.

Diese Vorteile, die sich bei Nichtberücksichtigung zu Lasten aller Friedhofsnutzer auswirken würden, werden durch Einsatz der 3. Äquivalenzziffer abgegolten. Der Faktor beträgt für Reihengrabstätten 0,75, für anonyme Grabstätten 0,95 und für Wahlgrabstätten 1,15.

3.1.2 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (Seite 12)

Die Gebührenkalkulation für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten basiert auf dem gleichen Berechnungssystem wie die Berechnung der Grabstättengebühr. Da es sich hierbei um eine Gebühr handelt, deren Bezugsgröße ein Jahr ist, wurde als Nutzungsdauer der Wert 1 zugrunde gelegt. Des Weiteren wird hierbei lediglich der leistungsbezogene Kostenanteil des Kapital- und Pflegekostenanteiles berücksichtigt.

3.2 Kalkulation der Bestattungsgebühren (Seite 15)

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsgebühren sind die Gesamtkosten der Kostenstelle Bestattungen. Diese Kosten sind auf die reinen Bestattungsvorgänge (Aushub und Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze, Reinigungsarbeiten usw.) zu verteilen.

Die Verteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der Äquivalenzziffer „Grabaushub“ (Seite 14). Des Weiteren wurde bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren – analog zur Grabstättengebühr - ein Grundkostenanteil in Höhe von 60 % berücksichtigt.

3.3 Benutzungsgebühren Leichenhalle pp. (Seite 16)

Die über die Kostenstelle „Leichenhalle“ ermittelten Kosten werden, mit Ausnahme der Stromkosten für die Kühlzellen, zunächst der Größe der jeweiligen Einrichtung entsprechend verrechnet. Den Kühlzellen wurden 25% der gesamten Stromkosten zugeordnet. Die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungsräume, der Leichen- und der Kühlzellen ermitteln sich durch die jeweilige Anzahl der Nutzungsfälle.

3.4 sonstige Gebühren

Grabzeichengebühr (Seite 17)

Aufteilung der Gesamtkosten der Kostenstelle Grabzeichen auf die jährlich prognostizierten Fallzahlen.

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Seite 18)

Durch die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes entstehen kleine Freiflächen auf den Friedhöfen, durch deren Pflege Kosten entstehen. Diese Kosten werden durch die neu eingeführte Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte abgedeckt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren im Vergleich zu den Gebühren der Neukalkulation ist auf Seite 19 dargestellt.

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kostenermittlung								
KOSTENART	Ant.	Kosten	Überhangflächen			Grünfl.-Ant.		kalkulationsrelevante Kosten
	%	€	%	abzüglich €	verbleibende Kosten €	%	abzüglich €	€
Personalkosten Verwaltung	100	98.400,00	17,00	16.728,00	81.672,00	3	2.450,16	79.221,84
Sachkosten, VKA	100	34.750,00	17,00	5.907,50	28.842,50	3	865,28	27.977,23
Entgelt Abfallbeseitigung	100	13.650,00	17,00	2.320,50	11.329,50	25	2.832,38	8.497,13
allg. Unterhaltung, baul. Maßnahmen	100	10.000,00	17,00	1.700,00	8.300,00	25	2.075,00	6.225,00
Kosten Fremdleistungen								
Entgelt WBE-GmbH	100	919.500,00						
davon:								
allg. Pflege u. Unterhaltung	80	735.600,00	17,00	125.052,00	610.548,00	25	152.637,00	457.911,00
Durchführung Bestattungen	15	137.925,00	0,00	0,00	137.925,00	0	0,00	137.925,00
Unterh., Pflege Leichenhallen	5	45.975,00	0,00	0,00	45.975,00	0	0,00	45.975,00

Kalk. Abschreibungen			tatsächl. Minderung				
Leichenhallen	100	16.707,16	0,00	16.707,16	0	0,00	16.707,16
sonstige Friedhofsgebäude	100	626,85	71,75	555,10	0	0,00	555,10
Grabkammern	100	4.188,81	0,00	4.188,81	0	0,00	4.188,81
Außenanlagen	100	73.868,18	29.400,45	44.467,73	25	11.116,93	33.350,80
Kühlzellen in Leichenhallen	100	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
bewegliche Sachen	100	108,37	0,00	108,37	0	0,00	108,37

Kalk. Verzinsung Anlagekapital			tatsächl. Minderung			Kürzung kalk. Verzinsung 100%	
Friedhofsgrundstücke	100	70.503,57	23.435,99	47.067,58	25	11.766,89	0,00
Leichenhallen	100	8.932,18	0,00	8.932,18	0	0,00	0,00
sonstige Friedhofsgebäude	100	1.140,03	99,45	1.040,57	0	0,00	0,00
Grabkammern	100	19.120,59	0,00	19.120,59	0	0,00	0,00
Außenanlagen	100	103.621,24	42.937,20	60.684,04	25	15.171,01	0,00
Kühlzellen in Leichenhallen	100	0,13	0,00	0,13	0	0,00	0,00
bewegliche Sachen	100	13,24	0,00	13,24	0	0,00	0,00

Summe		1.375.130,34	247.652,84	1.127.477,49	198.914,65	818.642,43
--------------	--	---------------------	-------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Kalkulation Friedhofsgebühren

Verteilung der Betriebskosten auf Kostenstellen											
Kostenart	Übertrag kalk.- relev. Kosten	Grabstätten		Bestattungen		Leichenhalle		Friedhofspflege		Grabzeichen pp.	
		%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
Personalkosten Verwaltung	79.221,84	50	39.610,92	10	7.922,18	5	3.961,09	30	23.766,55	5	3.961,09
Sachkosten, VKA	27.977,23	50	13.988,61	10	2.797,72	5	1.398,86	30	8.393,17	5	1.398,86
Entgelt Abfallbeseitigung	8.497,13	0	0,00	0	0,00	0	0,00	100	8.497,13	0	0,00
allg. Unterhaltung, baul. Maßnahmen	6.225,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	100	6.225,00	0	0,00
Kosten Fremdleistungen Entgelt WBE-GmbH davon:											
allg. Pflege u. Unterhaltung	457.911,00	5	22.895,55	0	0,00	0	0,00	94	430.436,34	1	4.579,11
Durchführung Bestattungen	137.925,00	0	0,00	100	137.925,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Unterh., Pflege Leichenhallen	45.975,00	0	0,00	0	0,00	100	45.975,00	0	0,00	0	0,00
Kalk. Abschreibungen											
Leichenhallen	16.707,16	0	0,00	0	0,00	100	16.707,16	0	0,00	0	0,00
sonstige Friedhofsgebäude	555,10	50	277,55	50	277,55	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Grabkammern	4.188,81	100	4.188,81	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Außenanlagen	33.350,80	75	25.013,10	10	3.335,08	0	0,00	15	5.002,62	0	0,00
Kühlzellen in Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
bewegliche Sachen	108,37	50	54,19	10	10,84	5	5,42	30	32,51	5	5,42
Kalk. Verzinsung Anlagekapital											
Friedhofsgrundstücke	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
sonstige Friedhofsgebäude	0,00	50	0,00	50	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Grabkammern	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Außenanlagen	0,00	75	0,00	10	0,00	0	0,00	15	0,00	0	0,00
Kühlzellen in Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
bewegliche Sachen	0,00	50	0,00	10	0,00	5	0,00	30	0,00	5	0,00
Summe	818.642,43		106.028,73		152.268,37		68.047,53		482.353,32		9.944,48

Kalkulation Friedhofsgebühren

1. Äquivalenzziffer (Grabfläche)					
Grabart	Länge	Breite	Fläche		Äquivalenz
Erdreihengrab	2,50	1,20	3,00		0,19231
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,50	1,20	3,00		0,19231
anonymes Rasenreihengrab	2,50	1,20	3,00		0,19231
Kindergrab	1,90	1,00	1,90		0,12179
Einzelwahlgrab	3,90	1,60	6,24		0,40000
Doppelwahlgrab	3,90	2,80	10,92		0,70000
Dreifachwahlgrab	3,90	4,00	15,60		1,00000
zusätzliches Wahlgrab	3,90	1,20	4,68		0,30000
Kammerwahlgrab	3,90	1,60	6,24		0,40000
Urnenreihengrab	1,50	1,00	1,50		0,09615
anonymes Urnengrab	1,00	1,00	1,00		0,06410
Urnenwahlgrab	1,90	1,20	2,28		0,14615
Ascheverstreung	1,00	1,00	1,00		0,06410

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kapitalkostenanteil je Grabstätte

Grabart	Fläche	1. Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	2. Äquivalenz- ziffer	Fälle p.a.	Kapitalkosten- anteil	40%
Erdreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	45	337,67	135,07
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	3,00	0,19231	30	1,000000	10	337,67	135,07
anonymes Rasenreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	15	337,67	135,07
Kindergrab	1,90	0,12179	20	0,666667	1	142,57	57,03
Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	30	1,000000	20	702,36	280,95
Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	30	1,000000	25	1.229,14	491,65
Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	30	1,000000	1	1.755,91	702,36
zusätzliches Wahlgrab	4,68	0,30000	30	1,000000	1	526,77	210,71
Kammerwahlgrab	6,24	0,40000	20	0,666667	5	468,24	187,30
Urnenreihengrab	1,50	0,09615	20	0,666667	65	112,56	45,02
anonymes Urnengrab	1,00	0,06410	20	0,666667	125	75,04	30,02
Urnenwahlgrab	2,28	0,14615	20	0,666667	65	171,09	68,44
Ascheverstreung	1,00	0,06410	20	0,666667	2	75,04	30,02
Verl. Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	1	0,033333	10	23,41	9,36
Verl. Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	1	0,033333	100	40,97	16,39
Verl. Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	1	0,033333	2	58,53	23,41
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	4,68	0,30000	1	0,033333	1	17,56	7,02
Verl. Grabkammer	6,24	0,40000	1	0,033333	5	23,41	9,36
Verl. Urne Wahl	2,28	0,14615	1	0,033333	35	8,55	3,42
					533		

Kosten der Kostenstelle:		106.028,73		60,384	Verr.-Einheit:	1.755,9096
40%		42.411,49			40%	702,3638
					Grundkosten- anteil	167,41
60%		63.617,24		380		

Kalkulation Friedhofsgebühren

Ermittlung der zusätzlichen Pflegekosten für Rasenreihengräber und anonyme Gräber

Grabart	Pflege Grabfläche (Rasenmähen)					Instandhaltung		Gesamtkosten €
	Länge	Breite	Fläche	Kosten pro qm pro Jahr €	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl Grab- auffüllungen	Kosten pro Auffüllung €	
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,50	1,20	3,00	1,00	30	4	40,00	250,00
anonymes Rasenreihengrab	2,50	1,20	3,00	1,00	30	4	40,00	250,00
anonymes Urnengrab	1,00	1,00	1,00	1,00	20	1	20,00	40,00
Ascheverstreung	1,00	1,00	1,00	1,00	20	0	20,00	20,00

Kalkulation Friedhofsgebühren

Pflegekostenanteil je Grabstätte

Grabart	Fläche	1. Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	2. Äquivalenz- ziffer	Fälle p.a.	Einheits- grab	Pflegekosten- anteil	Pflegekosten Rasen	40%
Erdreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	45	8,654	1.536,17	0,00	614,47
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	3,00	0,19231	30	1,000000	10	1,923	1.536,17	250,00	864,47
anonymes Rasenreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	15	2,885	1.536,17	250,00	864,47
Kindergrab	1,90	0,12179	20	0,666667	1	0,081	648,61	0,00	259,44
Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	30	1,000000	20	8,000	3.195,24	0,00	1.278,10
Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	30	1,000000	25	17,500	5.591,67	0,00	2.236,67
Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	30	1,000000	1	1,000	7.988,11	0,00	3.195,24
zusätzliches Wahlgrab	4,68	0,30000	30	1,000000	1	0,300	2.396,43	0,00	958,57
Kammerwahlgrab	6,24	0,40000	20	0,666667	5	1,333	2.130,16	0,00	852,06
Urnenreihengrab	1,50	0,09615	20	0,666667	65	4,167	512,06	0,00	204,82
anonymes Urnengrab	1,00	0,06410	20	0,666667	125	5,342	341,37	40,00	176,55
Urnenwahlgrab	2,28	0,14615	20	0,666667	65	6,333	778,33	0,00	311,33
Ascheverstreung	1,00	0,06410	20	0,666667	2	0,085	341,37	20,00	156,55
Verl. Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	1	0,033333	10	0,133	106,51	0,00	42,60
Verl. Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	1	0,033333	100	2,333	186,39	0,00	74,56
Verl. Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	1	0,033333	2	0,067	266,27	0,00	106,51
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	4,68	0,30000	1	0,033333	1	0,010	79,88	0,00	31,95
Verl. Grabkammer	6,24	0,40000	1	0,033333	5	0,067	106,51	0,00	42,60
Verl. Urne Wahl	2,28	0,14615	1	0,033333	35	0,171	38,92	0,00	15,57
					533	60,384			

Kosten der Kostenstelle:		482.353,32				60,384		Verr.-Einheit:	7.988,1071
40%		192.941,33						40%	3.195,2429
60%		289.411,99			380	Grundkostenanteil			761,61

Kalkulation Friedhofsgebühren

Zusammenstellung der Graberwerbsgebühren

Grabart	Pflegekosten- anteil €	Kapitalkosten- anteil €	Graberwerbsgebühren zusammen €
Erdreihengrab	1.376,08	302,48	1.678,56
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.626,08	302,48	1.928,56
anonymes Rasenreihengrab	1.626,08	302,48	1.928,56
Kindergrab	1.021,05	224,44	1.245,50
Einzelwahlgrab	2.039,71	448,36	2.488,07
Doppelwahlgrab	2.998,28	659,07	3.657,35
Dreifachwahlgrab	3.956,85	869,78	4.826,63
zusätzliches Wahlgrab	1.720,18	378,12	2.098,31
Kammerwahlgrab	1.613,68	354,71	1.968,39
Urnenreihengrab	966,43	212,44	1.178,87
anonymes Urnengrab	938,16	197,43	1.135,59
Urnenwahlgrab	1.072,94	235,85	1.308,79
Ascheverstreung	918,16	197,43	1.115,59
Verl. Einzelwahlgrab	42,60	9,36	51,97
Verl. Doppelwahlgrab	74,56	16,39	90,94
Verl. Dreifachwahlgrab	106,51	23,41	129,92
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	31,95	7,02	38,98
Verl. Grabkammer	42,60	9,36	51,97
Verl. Urne Wahl	15,57	3,42	18,99

Kalkulation Friedhofsgebühren

Gebührenermittlung unter Einbeziehung einer 3. Äquivalenzziffer

Reihengrabstätte	0,75
Anonyme Grabstätte mit gemeinschaftl. Anlage	0,95
Wahlgrabstätte	1,15

Grabart	Graberwerbs- Gebühren gemäß Zusammen- stellung €	3. Äquivalenz- ziffer	Graberwerbs- Gebühren einschließlich 3. Äquivalenz- ziffer €
Erdreihengrab	1.678,56	0,75	1.258,92
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.928,56	0,75	1.446,42
anonymes Rasenreihengrab	1.928,56	0,95	1.832,14
Kindergrab	1.245,50	0,75	934,12
Einzelwahlgrab	2.488,07	1,15	2.861,28
Doppelwahlgrab	3.657,35	1,15	4.205,95
Dreifachwahlgrab	4.826,63	1,15	5.550,63
zusätzliches Wahlgrab	2.098,31	1,15	2.413,05
Kammerwahlgrab	1.968,39	1,15	2.263,64
Urnenreihengrab	1.178,87	0,75	884,15
anonymes Urnengrab	1.135,59	0,95	1.078,81
Urnenwahlgrab	1.308,79	1,15	1.505,11
Ascheverstreung	1.115,59	0,95	1.059,81

Kalkulation Friedhofsgebühren

Äquivalenzziffer Grabaushub					
Grabart	Länge	Breite	Tiefe	Raum	Äquivalenz
Erdreihengrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
anonymes Rasenreihengrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Kindergrab	1,20	0,60	1,40	1,008	0,28283
Wahlgrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Kammerwahlgrab	2,20	0,90	0,60	1,188	0,33333
Urnenreihengrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
anonymes Urnengrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
Urnenwahlgrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
Ascheverstreung				0,100	0,02806

Da eine Ermittlung der Äquivalenzziffer nach Rauminhalt Grabaushub bei einer Ascheverstreung nicht möglich ist, wurde der Wert des halben Aufwandes einer Urnenbeisetzung eingesetzt. (Begründung: Bei einer Ascheverstreung werden weniger manuelle Tätigkeiten durchgeführt. Des Weiteren wird kein Werkzeug für den Grabaushub benötigt und es entfällt das Auffüllen der Grabstätte.)

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kalkulation Bestattungsgebühren

Grabart	Äquivalenzziffer Grabaushub	Bestattungen	Einheit	Gebühr	40%
Erdreihengrab	1,00000	45	45,00000	670,84	268,34
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1,00000	10	10,00000	670,84	268,34
anonymes Rasenreihengrab	1,00000	15	15,00000	670,84	268,34
Kindergrab	0,28283	1	0,28283	189,73	75,89
Wahlgrab	1,00000	135	135,00000	670,84	268,34
Kammerwahlgrab	0,33333	10	3,33333	223,61	89,45
Urnenreihengrab	0,06313	65	4,10354	42,35	16,94
anonymes Urnengrab	0,06313	125	7,89141	42,35	16,94
Urnenwahlgrab	0,06313	100	6,31313	42,35	16,94
Ascheverstreung	0,02806	2	0,05612	18,82	7,53
Gesamt		508	226,98036		

Kosten der Kostenstelle:	152.268,37		226,98036	Verr.-Einheit:	670,8438
40%	60.907,35			40%	268,3375
60%	91.361,02	508	=	Grundkosten- anteil	179,84

Kalkulation Friedhofsgebühren

Benutzungsgebühren Leichenhalle pp.

KOSTENART	Gesamtkosten Größe in qm 1.649,84	Aussegnungsraum Größe in qm 1.418,41	Leichen- und Kühlzelle Größe in qm 231,43	zusätzl. Kühlzelle (Stromkosten)
Personalkosten	3.961,09	3.405,45	555,64	
Sachkosten, VKA	1.398,86	1.202,64	196,22	
Unterhaltung, Pflege (abzgl. Stromkostenanteil Kühlzellen 25 %)	45.975,00			
	44.975,00	38.666,17	6.308,83	
Stromkostenanteil Kühlzelle ^{**1}	1.000,00			1.000,00
Abschreibung	16.712,58	14.368,23	2.344,34	
Verzinsung				
Summe Benutzung p.a.	69.047,53	57.642,49 270,00	9.405,04 115,00	1.000,00 60,00
Gebühr		213,49	81,78	16,67

^{**1} Der Stromkostenanteil der Kühlzellen wurde mit 25% der Gesamtstromkosten (4.000,-€) angesetzt.

Kalkulation Friedhofsgebühren

Grabzeichengebühren

Kosten der Kostenstelle €	Fälle	Gebühr €
9.944,48	230	43,24

Kalkulation Friedhofsgebühren

Ermittlung der zusätzlichen Kosten bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabes (Kosten je Grabstelle)

Grabart	Gebühr für Pflege Grabfläche					Verwaltungs- gebühr ² pro Fall €
	Länge	Breite	Fläche	Kosten pro qm pro Jahr ¹ €	Pflegekosten pro Jahr €	
Erdreihengrab	3,50	1,20	4,20	4,00	16,80	51,00
Erdwahlgrab	3,50	1,60	5,60	4,00	22,40	51,00

¹ Die Pflegekosten der freiwerdenden Fläche wurden mit 4,00 € pro qm pro Jahr angesetzt. Bei den zu pflegenden Flächen handelt es sich jeweils um Kleinstflächen, deren Pflege nur von Hand möglich ist. Weiterhin erhöht sich die Anzahl der Pflegegänge pro Jahr gegenüber den zu pflegenden größeren Flächen, da in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Flächen nach wie vor genutzte Gräber sind.

² Die durchschnittliche Anzahl der Jahre der Restruhezeit wird mit ca. 7 Jahren angenommen
Die anfallende Verwaltungsgebühr beträgt bei ca. 1,5 Std. = 51,00 €.

Gebührenvergleich (alt/neu)

Gebühregrund	bisherige Gebühr €	Kosten gemäß Neukalkulation €	neue Gebühr 2007 €	Erhöhung um %	Fälle p.a.	Gebühren- Einnahme €
Graberwerbsgebühren						
Erdreihengrab	1.035,00	1.258,92	1.260,00	21,74	45	56.700,00
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung		1.446,42	1.450,00		10	14.500,00
anonymes Rasenreihengrab		1.832,14	1.830,00		15	27.450,00
Kindergrab	630,00	934,12	630,00	0,00	1	630,00
Einzelwahlgrab	2.460,00	2.861,28	2.860,00	16,26	20	57.200,00
Doppelwahlgrab	3.965,00	4.205,95	4.210,00	6,18	25	105.250,00
Dreifachwahlgrab	5.470,00	5.550,63	5.550,00	1,46	1	5.550,00
zusätzliches Wahlgrab	1.800,00	2.413,05	2.410,00	33,89	1	2.410,00
Kammerwahlgrab	1.495,00	2.263,64	2.260,00	51,17	5	11.300,00
Urnenreihengrab	565,00	884,15	880,00	55,75	65	57.200,00
anonymes Urnengrab	490,00	1.078,81	1.080,00	120,41	125	135.000,00
Urnenwahlgrab	940,00	1.505,11	1.510,00	60,64	65	98.150,00
Ascheverstreung	490,00	1.059,81	1.060,00	116,33	2	2.120,00
Gebühren für Verläng. von Nutzungsrechten						
Verl. Einzelwahlgrab	60,00	51,97	50,00	-16,67	10	500,00
Verl. Doppelwahlgrab	105,00	90,94	90,00	-14,29	100	9.000,00
Verl. Dreifachwahlgrab	150,00	129,92	130,00	-13,33	2	260,00
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	45,00	38,98	40,00	-11,11	1	40,00
Verl. Grabkammer	60,00	51,97	50,00	-16,67	5	250,00
Verl. Urne Wahl	20,00	18,99	20,00	0,00	35	700,00
Bestattungsgebühren						
Erdreihengrab	410,00	448,18	450,00	9,76	45	20.250,00
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung		448,18	450,00	9,76	10	4.500,00
anonymes Rasenreihengrab		448,18	450,00		15	6.750,00
Kindergrab	170,00	255,74	170,00	0,00	1	170,00
Wahlgrab	410,00	448,18	450,00	9,76	135	60.750,00
Kammerwahlgrab	190,00	269,29	270,00	42,11	10	2.700,00
Urnenreihengrab	95,00	196,79	200,00	110,53	65	13.000,00
anonymes Urnengrab	95,00	196,79	200,00	110,53	125	25.000,00
Urnenwahlgrab	95,00	196,79	200,00	110,53	100	20.000,00
Ascheverstreung		187,37	190,00		2	380,00
Gebühren Leichenhalle						
Aussegnungsraum	135,00	213,49	210,00	55,56	270	56.700,00
Leichenzelle	39,00	81,78	80,00	105,13	55	4.400,00
Kühlzelle	55,00	98,45	100,00	81,82	60	6.000,00
Sonstige Gebühren						
Grabzeichengebühr	38,00	43,24	40,00	5,26	230	9.200,00
Pflegegebühr pro Jahr bei vorzeitiger Rückgabe		16,80	16,80		30	504,00
Erdreihengrab		22,40	22,40		30	672,00
Erdwahlgrab		51,00	51,00		50	2.550,00
Verwaltungsgebühr pro Fall						
Summe Gebühreneinnahme pro Jahr						817.736,00
zu berücksichtigende Gesamtkosten pro Jahr						818.642,43

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten	
1.1 Erdreihengrabstätten	
1.1.1 Erdreihengrab	1.220,00 €
1.1.2 Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.410,00 €
1.1.3 anonymes Erdreihengrab	1.790,00 €
1.2 Kinderreihengrab	630,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätten	
1.3.1 Urnenreihengrab	990,00 €
1.3.2 anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.4 Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Erdwahlgrabstätten	
2.1.1 Einzelwahlgrab	2.460,00 €
2.1.2 Doppelwahlgrab	3.300,00 €
2.1.3 Dreifachwahlgrab	4.140,00 €
2.1.4 Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	2.180,00 €
2.2 Wahlgrabkammer	2.080,00 €
2.3 Urnenwahlgrab	1.610,00 €

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	30,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	60,00 €
3. Dreistellige Wahlgrabstätte	80,00 €
4. für jede weitere Wahlgrabstelle	20,00 €
5. Wahlgrabkammer	30,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	10,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen	390,00 €
2. Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	280,00 €
3. Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4. Urnenbeisetzungen	240,00 €
5. Verstreuen von Asche auf dem Aschestreufeld	230,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme	
1.1 des Aussegnungsraumes	210,00 €
1.2 einer Kühlzelle	100,00 €
1.3 einer Leichenzelle	80,00 €
2. sonstige Gebühren	
2.1 Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstiger baulichen Anlagen auf Grabstätten	40,00 €
2.2 Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	
2.2.1 jährliche Gebühr bei einer Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle	22,40 €
2.2.2 jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	16,80 €
2.2.3 Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	51,00 €
2.3 Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	34,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.2007

Bertram
Bürgermeister

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für den Bereich „Friedhofswesen“

Derzeit werden im Stadtgebiet Eschweiler 11 städtische Friedhöfe betrieben, im Einzelnen handelt es sich um die Friedhöfe:

- Bergrath
- Dürwiß
- Hastenrath
- Hehlrath
- Kinzweiler
- Neu-Lohn
- Nothberg
- Röhe
- St. Jöris
- Stich
- Weisweiler

Die nunmehr vorliegende Gebührenkalkulation gliedert sich in:

1. **Kostenartenrechnung**, hierin werden die Kosten im Bereich Bestattungswesen erfasst und zu Kosten gleichen Charakters zusammengefasst,
2. **Kostenstellenrechnung**, die Kostenarten werden nach dem Verursacherprinzip einzelnen Kostenstellen zugeordnet,
3. **Kostenträgerrechnung**, die Kosten werden entsprechend der einzelnen Kostenstellen auf Leistungseinheiten verrechnet.

Als Rechnungssystem wurde die Vollkostenrechnung gewählt. Hier werden alle anfallenden Kosten, mit Ausnahme der kalkulatorischen Verzinsung, auf die Kostenträger verteilt. In der Verwaltungspraxis ist dieses Verfahren am weitesten verbreitet, was sich bereits aus der Forderung nach kostendeckenden Gebühren ergibt.

1. Kostenartenrechnung (Seite 6):

In der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.05.2004 wurde auf eine Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens verzichtet.

Auch im vorgelegten Entwurf zur Gebührenkalkulation ist der Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung nicht berücksichtigt.

Überhangflächen:

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dürwiß, Nothberg und St. Jöris sind Freiflächen vorhanden, die auf absehbare Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden (sog. Überhangflächen). Diese Flächen betragen in der Summe ca. 17% der gesamten Friedhofsfläche der Stadt Eschweiler. Die durch diese Flächen verursachten Kosten wurden, soweit sie nicht materiell erfassbar sind, mit 17% von den vorhandenen Kosten abgesetzt.

Grünflächenanteil:

Von den Kosten sind „Anteile der Allgemeinheit“ abzuziehen, wenn Leistungen der kostenrechnenden Einrichtung allgemein von anderen als den erfassbaren Benutzern in Anspruch genommen werden. Kommunale Friedhöfe dienen teilweise – wie Parkanlagen - der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung. Der Park- und Grünflächenanteil wurde mit 25 % berücksichtigt.

1.1 Personalkosten und Sachkosten, Verwaltungskostenanteile (VKA)

Hier wurden lediglich die Kosten der Verwaltungsmitarbeiter angesetzt. Die Kosten für die manuellen Dienste im Bereich Friedhofswesen sind durch die Leistungsentgelte an die WBE GmbH erfasst. Des Weiteren wurde der entsprechende Verwaltungskostenanteil eingestellt. Von den Kostenarten wurden anteilig 3% für Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter, die nicht in Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehen, abgezogen.

1.2 Entgelte für Abfallbeseitigung und allgemeine bauliche Unterhaltung

Diese beiden Kostenarten müssen gesondert berücksichtigt werden, da die zu leistenden Entgelte hierfür nicht über die Entgeltzahlung an die WBE GmbH erfasst werden. Entsprechende Sachkonten wurden eingerichtet. Bei diesen Kosten wurden die Überhangflächen sowie der ermittelte Grünflächenanteil berücksichtigt.

1.3 Kosten für Fremdleistungen

Von den insgesamt an die WBE GmbH zu zahlenden Entgelten in Höhe von rd. 930.000,- € wurden die Kosten, die auf Grund der Pflege der jüdischen Friedhöfe und der Pflege der Kriegsgräbergedenkstätten anfallen, abgesetzt.

Die verbleibenden Gesamtkosten (919.500,- €) wurden zu 80 % auf die allgemeine Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe, zu 15 % auf die Durchführung von Bestattungen sowie zu 5 % auf die Unterhaltung und Pflege der Leichenhallen aufgeteilt.

1.4 Kapitalkosten

Die Kapitalkosten ermitteln sich aus der kalkulatorischen Abschreibung für Gebäude, Friedhofsgestaltung (Infrastruktur), sonstige bauliche Anlagen und dem beweglichen Anlagevermögen. Hierbei sind die in die Kalkulation einfließenden Kosten der Überhangflächen in tatsächlicher Höhe abgezogen und anschließend um den Grünflächenanteil vermindert.

Als Abschreibungszeitraum wurde die voraussichtliche Nutzungsdauer angesetzt:

- Gebäude 80 Jahre
- Grabkammern 100 Jahre
- Infrastruktur 10 bis 80 Jahre

Als Abschreibungsart wurde die lineare Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert gewählt.

Die Kosten der kalkulatorischen Verzinsung wurden nicht berücksichtigt.

2. Kostenstellenrechnung / Betriebskostenrechnung (Seite 7)

In der Kostenstellenrechnung werden die ermittelten Kosten auf die Bereiche des Bestattungswesens verteilt, in denen sie entstehen. Dabei können einzelne Kostenbestandteile direkt, da sie der Höhe nach feststehen, auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden. Bei den anderen Kostenarten ist ein Verteilungsschlüssel gewählt worden.

Als Kostenstellen werden die Orte der Entstehung der Kosten bezeichnet. Im Bereich Friedhofswesen wurden die Kostenstellen Grabstätten, Bestattungen, Leichenhallen, Friedhofspflege und Grabzeichen gewählt.

Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen:

Personalkosten, Sachkosten, VKA und die Abschreibung auf bewegliche Sachen des Anlagevermögens wurden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu 50% auf die Kostenstelle Grabstätten, zu 10 % auf die Kostenstelle Bestattungen, zu 30 % auf die Kostenstelle Friedhofspflege und zu je 5 % auf die Kostenstellen Leichenhalle und Grabzeichen verteilt.

Die Kostenart „Erbrachte Fremdleistung für allgemeine Pflege und Wartung“ wurde zu 5 % der Kostenstelle Grabstätten, zu 94 % der Friedhofspflege und zu 1 % der Kostenstelle Grabzeichen zugewiesen.

Die Friedhofsgebäude werden zu ca. 50 % während der Durchführung von Bestattungen und zu ca. 50% durch Friedhofsbesucher genutzt. Diese Abschreibungskosten wurden entsprechend zugeordnet.

Die Kostenart kalkulatorische Abschreibung der Außenanlagen wurde zu 75 % auf die Kostenstelle Grabstätten, zu 10 % auf die Kostenstelle Bestattungen und zu 15 % auf die Kostenstelle Friedhofspflege verteilt.

Die restlichen ermittelten Kosten konnten jeweils ihrer Entstehung nach zu 100 % der entsprechenden Kostenstelle zugeordnet werden.

3. Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die den Kostenstellen zugeordneten Kosten auf die prognostizierten Leistungseinheiten (Fallzahlen) verrechnet.

3.1 Kalkulation der Grabstättengebühr und Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

Diese Gebühren sollen die Aufwendungen der Kostenstellen Grabstätten und Friedhofspflege decken. Die Verteilung der Kosten erfolgt mit Hilfe von Äquivalenzziffern und der Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer.

3.1.1 Grabstättengebühr

1. Äquivalenzziffer „Grabfläche“ (Seite 8)

Jede Grabart nimmt einen unterschiedlichen großen Teil Friedhofsfläche in Anspruch. Diese Fläche übersteigt in der Regel das angelegte Grab, da beispielsweise Erdwahlgrabstätten an einem mindestens 2 m breiten Hauptweg angrenzen sollen und über eine Pflanzfläche hinter der Grabstätte verfügen. Bei der Ermittlung der Flächen wurden außerdem die Grabzwischenwege berücksichtigt.

2. Äquivalenzziffer „Nutzungsdauer“ (Seite 9)

Die Grabarten haben eine unterschiedliche Nutzungsdauer, die u.a. auf die jeweilige Bestattungsart zurückzuführen ist. So ist bei Erdgräbern die Nutzungs- und Ruhefrist mit 30 Jahren angesetzt, bei Grabkammern und bei Urnengräbern mit 20 Jahren.

Die Ermittlung der gesamten Grabstättengebühr (Kapitalkostenanteil (Seite 9) + zusätzlichem Pflegekostenanteil bei Rasenreihengräbern (Seite 10) + Pflegekostenanteil (Seite 11)) ist in der Zusammenstellung der Graberwerbsgebühren (Seite 12) dargestellt.

Die bisher zum Ansatz gebrachten Äquivalenzziffern tragen noch nicht dem Umstand Rechnung, dass im Friedhofswesen hohe Grundkosten anfallen. Diese Kosten entstehen beispielsweise für die Unterhaltung von Grünanlagen, Wegen, Bänken, Wasserentnahmestellen pp. und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem einzelnen Grab. Da alle Friedhofsnutzer hieraus gleichermaßen Nutzen ziehen, werden die bisher ermittelten Kosten der jeweiligen Kostenstelle in einen sog. Grundkostenanteil (75 %) und einen Leistungskostenanteil (25 %) aufgeteilt.

3. Äquivalenzziffer „Vorteile Wahl- und Gemeinschaftsanlagen“ (Seite 13)

Die 3. Äquivalenzziffer berücksichtigt den mit Erwerb eines Wahlgrabes verbundenen Vorteil der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Vergabe des Nutzungsrechtes bei einem Wahlgrab ist für den Friedhofsträger mit dem sich regelmäßig realisierenden Risiko behaftet, dass nach Ablauf der Ruhefrist das Grab nicht wieder belegt werden kann und im Hinblick hierauf zusätzliche Grabflächen bereit gehalten werden müssen.

Für anonyme Grabstätten richtet der Friedhofsträger eine Gemeinschaftsanlage (Gedenkstätte Grünanlage etc.) ein. Die Kosten der Unterhaltung und Pflege dieser Einrichtung werden ebenfalls über die 3. Äquivalenzziffer berücksichtigt.

Diese Vorteile, die sich bei Nichtberücksichtigung zu Lasten aller Friedhofsnutzer auswirken würden, werden durch Einsatz der 3. Äquivalenzziffer abgegolten. Der Faktor beträgt für Reihengrabstätten 0,75, für anonyme Grabstätten 0,95 und für Wahlgrabstätten 1,15.

3.1.2 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (Seite 12)

Die Gebührenkalkulation für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten basiert auf dem gleichen Berechnungssystem wie die Berechnung der Grabstättengebühr. Da es sich hierbei um eine Gebühr handelt, deren Bezugsgröße ein Jahr ist, wurde als Nutzungsdauer der Wert 1 zugrunde gelegt. Des Weiteren wird hierbei lediglich der leistungsbezogene Kostenanteil des Kapital- und Pflegekostenanteiles berücksichtigt.

3.2 Kalkulation der Bestattungsgebühren (Seite 15)

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsgebühren sind die Gesamtkosten der Kostenstelle Bestattungen. Diese Kosten sind auf die reinen Bestattungsvorgänge (Aushub und Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze, Reinigungsarbeiten usw.) zu verteilen.

Die Verteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der Äquivalenzziffer „Grabaushub“(Seite 14). Des Weiteren wurde bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren –analog zur Grabstättengebühr- ein Grundkostenanteil in Höhe von 75 % berücksichtigt.

3.3 Benutzungsgebühren Leichenhalle pp. (Seite 16)

Die über die Kostenstelle „Leichenhalle“ ermittelten Kosten werden, mit Ausnahme der Stromkosten für die Kühlzellen, zunächst der Größe der jeweiligen Einrichtung entsprechend verrechnet. Den Kühlzellen wurden 25% der gesamten Stromkosten zugeordnet. Die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungsräume, der Leichen- und der Kühlzellen ermitteln sich durch die jeweilige Anzahl der Nutzungsfälle.

3.4 sonstige Gebühren

Grabzeichengebühr (Seite 17)

Aufteilung der Gesamtkosten der Kostenstelle Grabzeichen auf die jährlich prognostizierten Fallzahlen.

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Seite 18)

Durch die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes entstehen kleine Freiflächen auf den Friedhöfen, durch deren Pflege Kosten entstehen. Diese Kosten werden durch die neu eingeführte Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte abgedeckt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren im Vergleich zu den kostendeckenden Gebühren gem. der Neukalkulation ist auf Seite 18 dargestellt.

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kostenermittlung								
KOSTENART	Ant.	Kosten	Überhangflächen			Grünfl.-Ant.		kalkulationsrelevante Kosten €
	%	€	%	abzüglich €	verbleibende Kosten €	%	abzüglich €	
Personalkosten Verwaltung	100	98.400,00	17,00	16.728,00	81.672,00	3	2.450,16	79.221,84
Sachkosten, VKA	100	34.750,00	17,00	5.907,50	28.842,50	3	865,28	27.977,23
Entgelt Abfallbeseitigung	100	13.650,00	17,00	2.320,50	11.329,50	25	2.832,38	8.497,13
allg. Unterhaltung, baul. Maßnahmen	100	10.000,00	17,00	1.700,00	8.300,00	25	2.075,00	6.225,00
Kosten Fremdleistungen								
Entgelt WBE-GmbH	100	919.500,00						
davon:								
allg. Pflege u. Unterhaltung	80	735.600,00	17,00	125.052,00	610.548,00	25	152.637,00	457.911,00
Durchführung Bestattungen	15	137.925,00	0,00	0,00	137.925,00	0	0,00	137.925,00
Unterh., Pflege Leichenhallen	5	45.975,00	0,00	0,00	45.975,00	0	0,00	45.975,00

Kalk. Abschreibungen			tatsächl. Minderung				
Leichenhallen	100	16.707,16	0,00	16.707,16	0	0,00	16.707,16
sonstige Friedhofsgebäude	100	626,85	71,75	555,10	0	0,00	555,10
Grabkammern	100	4.188,81	0,00	4.188,81	0	0,00	4.188,81
Außenanlagen	100	73.868,18	29.400,45	44.467,73	25	11.116,93	33.350,80
Kühlzellen in Leichenhallen	100	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
bewegliche Sachen	100	108,37	0,00	108,37	0	0,00	108,37

Kalk. Verzinsung Anlagekapital			tatsächl. Minderung			Kürzung kalk. Verzinsung		100%
Friedhofsgrundstücke	100	70.503,57	23.435,99	47.067,58	25	11.766,89	0,00	
Leichenhallen	100	8.932,18	0,00	8.932,18	0	0,00	0,00	
sonstige Friedhofsgebäude	100	1.140,03	99,45	1.040,57	0	0,00	0,00	
Grabkammern	100	19.120,59	0,00	19.120,59	0	0,00	0,00	
Außenanlagen	100	103.621,24	42.937,20	60.684,04	25	15.171,01	0,00	
Kühlzellen in Leichenhallen	100	0,13	0,00	0,13	0	0,00	0,00	
bewegliche Sachen	100	13,24	0,00	13,24	0	0,00	0,00	

Summe		1.375.130,34	247.652,84	1.127.477,49		198.914,65	818.642,43
--------------	--	---------------------	-------------------	---------------------	--	-------------------	-------------------

Kalkulation Friedhofsgebühren

Verteilung der Betriebskosten auf Kostenstellen											
Kostenart	Übertrag kalk.- relev. Kosten	Grabstätten		Bestattungen		Leichenhalle		Friedhofspflege		Grabzeichen pp.	
		%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
Personalkosten Verwaltung	79.221,84	50	39.610,92	10	7.922,18	5	3.961,09	30	23.766,55	5	3.961,09
Sachkosten, VKA	27.977,23	50	13.988,61	10	2.797,72	5	1.398,86	30	8.393,17	5	1.398,86
Entgelt Abfallbeseitigung	8.497,13	0	0,00	0	0,00	0	0,00	100	8.497,13	0	0,00
allg. Unterhaltung, baul. Maßnahmen	6.225,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	100	6.225,00	0	0,00
Kosten Fremdleistungen											
Entgelt WBE-GmbH											
davon:											
allg. Pflege u. Unterhaltung	457.911,00	5	22.895,55	0	0,00	0	0,00	94	430.436,34	1	4.579,11
Durchführung Bestattungen	137.925,00	0	0,00	100	137.925,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Unterh., Pflege Leichenhallen	45.975,00	0	0,00	0	0,00	100	45.975,00	0	0,00	0	0,00
Kalk. Abschreibungen											
Leichenhallen	16.707,16	0	0,00	0	0,00	100	16.707,16	0	0,00	0	0,00
sonstige Friedhofsgebäude	555,10	50	277,55	50	277,55	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Grabkammern	4.188,81	100	4.188,81	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Außenanlagen	33.350,80	75	25.013,10	10	3.335,08	0	0,00	15	5.002,62	0	0,00
Kühlzellen in Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
bewegliche Sachen	108,37	50	54,19	10	10,84	5	5,42	30	32,51	5	5,42
Kalk. Verzinsung Anlagekapital											
Friedhofsgrundstücke	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
sonstige Friedhofsgebäude	0,00	50	0,00	50	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Grabkammern	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Außenanlagen	0,00	75	0,00	10	0,00	0	0,00	15	0,00	0	0,00
Kühlzellen in Leichenhallen	0,00	0	0,00	0	0,00	100	0,00	0	0,00	0	0,00
bewegliche Sachen	0,00	50	0,00	10	0,00	5	0,00	30	0,00	5	0,00
Summe	818.642,43		106.028,73		152.268,37		68.047,53		482.353,32		9.944,48

Kalkulation Friedhofsgebühren

1. Äquivalenzziffer (Grabfläche)					
Grabart	Länge	Breite	Fläche		Äquivalenz
Erdreihengrab	2,50	1,20	3,00		0,19231
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,50	1,20	3,00		0,19231
anonymes Rasenreihengrab	2,50	1,20	3,00		0,19231
Kindergrab	1,90	1,00	1,90		0,12179
Einzelwahlgrab	3,90	1,60	6,24		0,40000
Doppelwahlgrab	3,90	2,80	10,92		0,70000
Dreifachwahlgrab	3,90	4,00	15,60		1,00000
zusätzliches Wahlgrab	3,90	1,20	4,68		0,30000
Kammerwahlgrab	3,90	1,60	6,24		0,40000
Urnenreihengrab	1,50	1,00	1,50		0,09615
anonymes Urnengrab	1,00	1,00	1,00		0,06410
Urnenwahlgrab	1,90	1,20	2,28		0,14615
Ascheverstreung	1,00	1,00	1,00		0,06410

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kapitalkostenanteil je Grabstätte

Grabart	Fläche	1. Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	2. Äquivalenz- ziffer	Fälle p.a.	Kapitalkosten- anteil	25%
Erdreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	45	337,67	84,42
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	3,00	0,19231	30	1,000000	10	337,67	84,42
anonymes Rasenreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	15	337,67	84,42
Kindergrab	1,90	0,12179	20	0,666667	1	142,57	35,64
Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	30	1,000000	20	702,36	175,59
Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	30	1,000000	25	1.229,14	307,28
Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	30	1,000000	1	1.755,91	438,98
zusätzliches Wahlgrab	4,68	0,30000	30	1,000000	1	526,77	131,69
Kammerwahlgrab	6,24	0,40000	20	0,666667	5	468,24	117,06
Urnenreihengrab	1,50	0,09615	20	0,666667	65	112,56	28,14
anonymes Urnengrab	1,00	0,06410	20	0,666667	125	75,04	18,76
Urnenwahlgrab	2,28	0,14615	20	0,666667	65	171,09	42,77
Ascheverstreung	1,00	0,06410	20	0,666667	2	75,04	18,76
Verl. Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	1	0,033333	10	23,41	5,85
Verl. Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	1	0,033333	100	40,97	10,24
Verl. Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	1	0,033333	2	58,53	14,63
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	4,68	0,30000	1	0,033333	1	17,56	4,39
Verl. Grabkammer	6,24	0,40000	1	0,033333	5	23,41	5,85
Verl. Urne Wahl	2,28	0,14615	1	0,033333	35	8,55	2,14
					533		

Kosten der Kostenstelle:		106.028,73		60,384	Verr.-Einheit:	1.755,9096
25%		26.507,18			25%	438,9774
	75%	79.521,54		380	Grundkosten- anteil	209,27

Kalkulation Friedhofsgebühren

Ermittlung der zusätzlichen Pflegekosten für Rasenreihengräber und anonyme Gräber

Grabart	Pflege Grabfläche (Rasenmähen)					Instandhaltung		Gesamtkosten €
	Länge	Breite	Fläche	Kosten pro qm pro Jahr €	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl Grab- auffüllungen	Kosten pro Auffüllung €	
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,50	1,20	3,00	1,00	30	4	40,00	250,00
anonymes Rasenreihengrab	2,50	1,20	3,00	1,00	30	4	40,00	250,00
anonymes Urnengrab	1,00	1,00	1,00	1,00	20	1	20,00	40,00
Ascheverstreung	1,00	1,00	1,00	1,00	20	0	20,00	20,00

Kalkulation Friedhofsgebühren

Pflegekostenanteil je Grabstätte

Grabart	Fläche	1. Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	2. Äquivalenz- ziffer	Fälle p.a.	Einheits- grab	Pflegekosten- anteil	Pflegekosten Rasen	25%
Erdreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	45	8,654	1.536,17	0,00	384,04
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	3,00	0,19231	30	1,000000	10	1,923	1.536,17	250,00	634,04
anonymes Rasenreihengrab	3,00	0,19231	30	1,000000	15	2,885	1.536,17	250,00	634,04
Kindergrab	1,90	0,12179	20	0,666667	1	0,081	648,61	0,00	162,15
Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	30	1,000000	20	8,000	3.195,24	0,00	798,81
Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	30	1,000000	25	17,500	5.591,67	0,00	1.397,92
Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	30	1,000000	1	1,000	7.988,11	0,00	1.997,03
zusätzliches Wahlgrab	4,68	0,30000	30	1,000000	1	0,300	2.396,43	0,00	599,11
Kammerwahlgrab	6,24	0,40000	20	0,666667	5	1,333	2.130,16	0,00	532,54
Urnenreihengrab	1,50	0,09615	20	0,666667	65	4,167	512,06	0,00	128,01
anonymes Urnengrab	1,00	0,06410	20	0,666667	125	5,342	341,37	40,00	125,34
Urnenwahlgrab	2,28	0,14615	20	0,666667	65	6,333	778,33	0,00	194,58
Ascheverstreung	1,00	0,06410	20	0,666667	2	0,085	341,37	20,00	105,34
Verl. Einzelwahlgrab	6,24	0,40000	1	0,033333	10	0,133	106,51	0,00	26,63
Verl. Doppelwahlgrab	10,92	0,70000	1	0,033333	100	2,333	186,39	0,00	46,60
Verl. Dreifachwahlgrab	15,60	1,00000	1	0,033333	2	0,067	266,27	0,00	66,57
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	4,68	0,30000	1	0,033333	1	0,010	79,88	0,00	19,97
Verl. Grabkammer	6,24	0,40000	1	0,033333	5	0,067	106,51	0,00	26,63
Verl. Urne Wahl	2,28	0,14615	1	0,033333	35	0,171	38,92	0,00	9,73
					533	60,384			

Kosten der Kostenstelle:		482.353,32				60,384		Verr.-Einheit:	7.988,1071
25%		120.588,33						25%	1.997,0268
75%		361.764,99			380	Grundkostenanteil			952,01

Kalkulation Friedhofsgebühren

Zusammenstellung der Graberwerbsgebühren

Grabart	Pflegekosten- anteil €	Kapitalkosten- anteil €	Graberwerbsgebühren zusammen €
Erdreihengrab	1.336,06	293,69	1.629,74
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.586,06	293,69	1.879,74
anonymes Rasenreihengrab	1.586,06	293,69	1.879,74
Kindergrab	1.114,16	244,91	1.359,08
Einzelwahlgrab	1.750,82	384,86	2.135,68
Doppelwahlgrab	2.349,93	516,55	2.866,48
Dreifachwahlgrab	2.949,04	648,24	3.597,28
zusätzliches Wahlgrab	1.551,12	340,96	1.892,08
Kammerwahlgrab	1.484,55	326,33	1.810,88
Urnenreihengrab	1.080,03	237,41	1.317,43
anonymes Urnengrab	1.077,36	228,03	1.305,38
Urnenwahlgrab	1.146,60	252,04	1.398,63
Ascheverstreung	1.057,36	228,03	1.285,38
Verl. Einzelwahlgrab	26,63	5,85	32,48
Verl. Doppelwahlgrab	46,60	10,24	56,84
Verl. Dreifachwahlgrab	66,57	14,63	81,20
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	19,97	4,39	24,36
Verl. Grabkammer	26,63	5,85	32,48
Verl. Urne Wahl	9,73	2,14	11,87

Kalkulation Friedhofsgebühren

Gebührenermittlung unter Einbeziehung einer 3. Äquivalenzziffer

Reihengrabstätte	0,75
Anonyme Grabstätte mit gemeinschaftl. Anlage	0,95
Wahlgrabstätte	1,15

Grabart	Graberwerbs- Gebühren gemäß Zusammen- stellung €	3. Äquivalenz- ziffer	Graberwerbs- Gebühren einschließlich 3. Äquivalenz- ziffer €
Erdreihengrab	1.629,74	0,75	1.222,31
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.879,74	0,75	1.409,81
anonymes Rasenreihengrab	1.879,74	0,95	1.785,76
Kindergrab	1.359,08	0,75	1.019,31
Einzelwahlgrab	2.135,68	1,15	2.456,03
Doppelwahlgrab	2.866,48	1,15	3.296,46
Dreifachwahlgrab	3.597,28	1,15	4.136,88
zusätzliches Wahlgrab	1.892,08	1,15	2.175,89
Kammerwahlgrab	1.810,88	1,15	2.082,51
Urnenreihengrab	1.317,43	0,75	988,08
anonymes Urnengrab	1.305,38	0,95	1.240,11
Urnenwahlgrab	1.398,63	1,15	1.608,43
Ascheverstreung	1.285,38	0,95	1.221,11

Kalkulation Friedhofsgebühren

Äquivalenzziffer Grabaushub					
Grabart	Länge	Breite	Tiefe	Raum	Äquivalenz
Erdreihengrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
anonymes Rasenreihengrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Kindergrab	1,20	0,60	1,40	1,008	0,28283
Wahlgrab	2,20	0,90	1,80	3,564	1,00000
Kammerwahlgrab	2,20	0,90	0,60	1,188	0,33333
Urnenreihengrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
anonymes Urnengrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
Urnenwahlgrab	0,50	0,50	0,90	0,225	0,06313
Ascheverstreung				0,100	0,02806

Da eine Ermittlung der Äquivalenzziffer nach Rauminhalt Grabaushub bei einer Ascheverstreung nicht möglich ist, wurde der Wert des halben Aufwandes einer Urnenbeisetzung eingesetzt. (Begründung: Bei einer Ascheverstreung werden weniger manuelle Tätigkeiten durchgeführt. Des Weiteren wird kein Werkzeug für den Grabaushub benötigt und es entfällt das Auffüllen der Grabstätte.

Kalkulation Friedhofsgebühren

Kalkulation Bestattungsgebühren

Grabart	Äquivalenzziffer Grabaushub	Bestattungen	Einheit	Gebühr	25%
Erdreihengrab	1,00000	45	45,00000	670,84	167,71
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1,00000	10	10,00000	670,84	167,71
anonymes Rasenreihengrab	1,00000	15	15,00000	670,84	167,71
Kindergrab	0,28283	1	0,28283	189,73	47,43
Wahlgrab	1,00000	135	135,00000	670,84	167,71
Kammerwahlgrab	0,33333	10	3,33333	223,61	55,90
Urnenreihengrab	0,06313	65	4,10354	42,35	10,59
anonymes Urnengrab	0,06313	125	7,89141	42,35	10,59
Urnenwahlgrab	0,06313	100	6,31313	42,35	10,59
Ascheverstreung	0,02806	2	0,05612	18,82	4,71
Gesamt		508	226,98036		

Kosten der Kostenstelle:	152.268,37		226,98036	Verr.-Einheit:	670,8438
25%	38.067,09			25%	167,7110
75%	114.201,28	508	=	Grundkosten- anteil	224,81

Kalkulation Friedhofsgebühren

Benutzungsgebühren Leichenhalle pp.

KOSTENART	Gesamtkosten Größe in qm 1.649,84	Aussegnungsraum Größe in qm 1.418,41	Leichen- und Kühlzelle Größe in qm 231,43	zusätzl. Kühlzelle (Stromkosten)
Personalkosten	3.961,09	3.405,45	555,64	
Sachkosten, VKA	1.398,86	1.202,64	196,22	
Unterhaltung, Pflege (abzgl. Stromkostenanteil Kühlzellen 25 %)	45.975,00			
	44.975,00	38.666,17	6.308,83	
Stromkostenanteil Kühlzelle ¹	1.000,00			1.000,00
Abschreibung	16.712,58	14.368,23	2.344,34	
Verzinsung				
Summe Benutzung p.a.	69.047,53	57.642,49 270,00	9.405,04 115,00	1.000,00 60,00
Gebühr		213,49	81,78	16,67

¹ Der Stromkostenanteil der Kühlzellen wurde mit 25% der Gesamtstromkosten (4.000,-€) angesetzt.

Kalkulation Friedhofsgebühren

Grabzeichengebühren

Kosten der Kostenstelle €	Fälle	Gebühr €
9.944,48	230	43,24

Kalkulation Friedhofsgebühren

Ermittlung der zusätzlichen Kosten bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabes (Kosten je Grabstelle)

Grabart	Gebühr für Pflege Grabfläche					Verwaltungs- gebühr ^{*2} pro Fall €
	Länge	Breite	Fläche	Kosten pro qm pro Jahr ^{*1} €	Pflegekosten pro Jahr €	
Erdreihengrab	3,50	1,20	4,20	4,00	16,80	51,00
Erdwahlgrab	3,50	1,60	5,60	4,00	22,40	51,00

^{*1} Die Pflegekosten der freiwerdenden Fläche wurden mit 4,00 € pro qm pro Jahr angesetzt. Bei den zu pflegenden Flächen handelt es sich jeweils um Kleinstflächen, deren Pflege nur von Hand möglich ist. Weiterhin erhöht sich die Anzahl der Pflegegänge pro Jahr gegenüber den zu pflegenden größeren Flächen, da in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Flächen nach wie vor genutzte Gräber sind.

^{*2} Die durchschnittliche Anzahl der Jahre der Ruhezeit wird mit ca. 7 Jahren angenommen.
Die anfallende Verwaltungsgebühr beträgt bei ca. 1,5 Std. = 51,00 €.

Gebührenvergleich (alt/neu)

Gebühregrund	bisherige Gebühr €	Kosten gemäß Neukalkulation €	neue Gebühr 2007 €	Erhöhung um %	Fälle p.a.	Gebühren- Einnahme €
Graberwerbsgebühren						
Erdreihengrab	1.035,00	1.222,31	1.220,00	17,87	45	54.900,00
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne anonymes Rasenreihengrab		1.409,81	1.410,00		10	14.100,00
		1.785,76	1.790,00		15	26.850,00
Kindergrab	630,00	1.019,31	630,00	0,00	1	630,00
Einzelwahlgrab	2.460,00	2.456,03	2.460,00	0,00	20	49.200,00
Doppelwahlgrab	3.965,00	3.296,46	3.300,00	-16,77	25	82.500,00
Dreifachwahlgrab	5.470,00	4.136,88	4.140,00	-24,31	1	4.140,00
zusätzliches Wahlgrab	1.800,00	2.175,89	2.180,00	21,11	1	2.180,00
Kammerwahlgrab	1.495,00	2.082,51	2.080,00	39,13	5	10.400,00
Urnenreihengrab	565,00	988,08	990,00	75,22	65	64.350,00
anonymes Urnengrab	490,00	1.240,11	1.240,00	153,06	125	155.000,00
Urnenwahlgrab	940,00	1.608,43	1.610,00	71,28	65	104.650,00
Ascheverstreung	490,00	1.221,11	1.220,00	148,98	2	2.440,00
Gebühren für Verläng. von Nutzungsrechten						
Verl. Einzelwahlgrab	60,00	32,48	30,00	-50,00	10	300,00
Verl. Doppelwahlgrab	105,00	56,84	60,00	-42,86	100	6.000,00
Verl. Dreifachwahlgrab	150,00	81,20	80,00	-46,67	2	160,00
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	45,00	24,36	20,00	-55,56	1	20,00
Verl. Grabkammer	60,00	32,48	30,00	-50,00	5	150,00
Verl. Urne Wahl	20,00	11,87	10,00	-50,00	35	350,00
Bestattungsgebühren						
Erdreihengrab	410,00	392,52	390,00	-4,88	45	17.550,00
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne anonymes Rasenreihengrab	410,00	392,52	390,00	-4,88	10	3.900,00
		392,52	390,00		15	5.850,00
Kindergrab	170,00	272,24	170,00	0,00	1	170,00
Wahlgrab	410,00	392,52	390,00	-4,88	135	52.650,00
Kammerwahlgrab	190,00	280,71	280,00	47,37	10	2.800,00
Urnenreihengrab	95,00	235,39	240,00	152,63	65	15.600,00
anonymes Urnengrab	95,00	235,39	240,00	152,63	125	30.000,00
Urnenwahlgrab	95,00	235,39	240,00	152,63	100	24.000,00
Ascheverstreung		229,51	230,00		2	460,00
Gebühren Leichenhalle						
Aussegnungsraum	135,00	213,49	210,00	55,56	270	56.700,00
Leichenzelle	39,00	81,78	80,00	105,13	55	4.400,00
Kühlzelle	55,00	98,45	100,00	81,82	60	6.000,00
Sonstige Gebühren						
Grabzeichengebühr	38,00	43,24	40,00	5,26	230	9.200,00
Pflegegebühr pro Jahr bei vorzeitiger Rückgabe		16,80	16,80		30	504,00
Erdreihengrab		22,40	22,40		30	672,00
Erdwahlgrab		51,00	51,00		50	2.550,00
Verwaltungsgebühr pro Fall						
Summe Gebühreneinnahme pro Jahr						811.326,00
zu berücksichtigende Gesamtkosten pro Jahr						818.642,43

Anlage 3

	heutige Gebühr	Alternative 1		Alternative 2	
		Grundkostenant. 60 % Leistungskostenant. 40 %		Grundkostenant. 75 % Leistungskostenant. 25 %	
	Betrag in €	Betrag in €	Abweichung in % zur heutigen Gebühr	Betrag in €	Abweichung in % zur heutigen Gebühr
Graberwerbsgebühren					
Erdreihengrab	1.035,00	1.260,00	21,74	1220,00	17,87
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung		1.450,00		1410,00	
anonymes Rasenreihengrab		1.830,00		1790,00	
Kindergrab (auf Wunsch der Fraktionen unverändert)	630,00	630,00	0,00	630,00	0,00
Einzelwahlgrab	2.460,00	2.860,00	16,26	2460,00	0,00
Doppelwahlgrab	3.965,00	4.210,00	6,18	3300,00	-16,77
Dreifachwahlgrab	5.470,00	5.550,00	1,46	4140,00	-24,31
zusätzliches Wahlgrab	1.800,00	2.410,00	33,89	2180,00	21,11
Kammerwahlgrab	1.495,00	2.260,00	51,17	2080,00	39,13
Urnenreihengrab	565,00	880,00	55,75	990,00	75,22
anonymes Urnengrab	490,00	1.080,00	120,41	1240,00	153,06
Urnenwahlgrab	940,00	1.510,00	60,64	1610,00	71,28
Ascheverstreung	490,00	1.060,00	116,33	1220,00	148,98

Gebühren für Verlängerung von Nutzungsrechten					
Verl. Einzelwahlgrab	60,00	50,00	-16,67	30,00	-50,00
Verl. Doppelwahlgrab	105,00	90,00	-14,29	60,00	-42,86
Verl. Dreifachwahlgrab	150,00	130,00	-13,33	80,00	-46,67
Verl. Zusätzl. Wahlgrab	45,00	40,00	-11,11	20,00	-55,56
Verl. Grabkammer	60,00	50,00	-16,67	30,00	-50,00
Verl. Urne Wahl	20,00	20,00	0,00	10,00	-50,00

Bestattungsgebühren					
Erdreihengrab	410,00	450,00	9,76	390,00	-4,88
Rasenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	410,00	450,00	9,76	390,00	-4,88
anonymes Rasenreihengrab		450,00		390,00	
Kindergrab (auf Wunsch der Fraktionen unverändert)	170,00	170,00	0,00	170,00	0,00
Wahlgrab	410,00	450,00	9,76	390,00	-4,88
Kammerwahlgrab	190,00	270,00	42,11	280,00	47,37
Urnenreihengrab	95,00	200,00	110,53	240,00	152,63
anonymes Urnengrab	95,00	200,00	110,53	240,00	152,63
Urnenwahlgrab	95,00	200,00	110,53	240,00	152,63
Ascheverstreung	40,00	190,00	375,00	230,00	475,00
Gebühren Leichenhalle					
Aussegnungsraum	135,00	210,00	55,56	210,00	55,56
Leichenzelle	39,00	80,00	105,13	80,00	105,13
Kühlzelle	55,00	100,00	81,82	100,00	81,82

Sonstige Gebühren					
Grabzeichengebühr	38,00	40,00	5,26	40,00	5,26
Pflegegebühr pro Jahr bei vorzeitiger Rückgabe					
Erdreihengrab		16,80		16,80	
Erdwahlgrab		22,40		22,40	
Verwaltungsgebühr pro Fall		51,00		51,00	